

Gem. § 71 GO NW werden die Beigeordneten, deren Zahl durch die Hauptsatzung festgelegt wird, vom Rat auf Dauer von 8 Jahren gewählt.

Nach § 15 der Hauptsatzung werden 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der beiden Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum/zur Allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters bestellt.

Röger